

**17.05.02**

A

## **Gesetzesbeschluss** des Deutschen Bundestages

---

### **Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 17. Mai 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft - Drucksache 14/9064 - den von der Bundesregierung eingebrachten

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit - Drucksachen 14/8747, 14/9008 -**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu ändern:

1. § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit es sich bei den in Satz 1 genannten wissenschaftlichen Einrichtungen um solche der Länder handelt, sind deren Erkenntnisse im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit einzubeziehen.“

2. In § 7 Satz 3 Nr. 1, 2 und 3 sind jeweils die Worte „der Bundesanstalt“ durch die Worte „des Bundesinstitutes“ zu ersetzen.

2. In Artikel 4 § 1 Nr. 33 Buchstabe c (§ 45 Abs. 11 - neu -) des Gesetzentwurfs sind jeweils in Satz 1 und 2 nach den Worten „Erschöpfung der Bestände“ die Worte „längstens jedoch bis zum 29. Juli 2004,“ einzufügen.

3. Artikel 5 § 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu fassen:

„b) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere wirkt mit bei der

1. Untersuchung von Tieren oder Erzeugnissen von Tieren, die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind,
2. epidemiologischen Untersuchung im Falle von Tierseuchenausbrüchen;

sie wird neben der Forschung auf dem Gebiet der Tierseuchen, einschließlich Zoonosen, ferner tätig in der Funktion

1. des nationalen Referenzlabors für anzeigepflichtige Tierseuchen, soweit sie oder das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin benannt worden ist,
  2. eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors, soweit für diese Tätigkeit die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere benannt wird.““
4. In Artikel 6 § 1 des Gesetzentwurfs ist folgende neue Nummer 6 anzufügen:

„6. In § 19 b Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „auf“ die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit oder“ eingefügt.“

5. Artikel 7 § 1 des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu fassen:

„§ 1

Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch (BGBl. I ... S ...), wird wie folgt geändert:

1. § 12 j wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

2. In § 16 e Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 4 und Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 19 d Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

3. In § 19 b Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitutes für Risikobewertung“ und die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.
  4. In § 22 Abs. 4 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.“
6. Artikel 9 des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu ändern:
1. In § 1 ist nach der Nummer 4 folgende neue Nummer 5 einzufügen:  
  
„5. In § 43 a Satz 2 werden nach dem Wort „auf“ die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit oder“ eingefügt.“  
  
Als Folge sind die bisherigen Nummern 5 bis 7 als neue Nummern 6 bis 8 zu bezeichnen.
  2. In § 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe a sind jeweils die Worte „ohne Zustimmung“ durch die Worte „mit Zustimmung“ zu ersetzen.
7. In Artikel 11 § 3 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe d Doppelbuchstabe bb des Gesetzentwurfs sind jeweils die Worte „ohne Zustimmung“ durch die Worte „mit Zustimmung“ zu ersetzen.